



Erste Nachtragshaushaltssatzung 2010 der Stadt Bad Dürrenberg und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2010

1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.11.2010 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag des
Haushaltsplanes

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	899.400 €	- 383.200 €	9.708.200 €	10.224.400 €
die Ausgaben	132.800 €	- 99.000 €	12.241.400 €	12.275.200 €
Saldo			- 2.533.200 €	- 2.050.800 €
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	563.000 €	- 96.800 €	4.909.300 €	5.375.500 €
die Ausgaben	493.200 €	- 27.000 €	4.909.300 €	5.375.500 €

festges
etzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Stadt und den Eigenbetrieb weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3

Die Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen erfolgt weiterhin nicht.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzungen gegenüber der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde war nicht erforderlich. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 08.12.2010 Hinweise zum Nachtragshaushalt und dem künftigen Konsolidierungsprogramm gegeben. Der Nachtragshaushaltsplan liegt entsprechend der Gemeindeordnung LSA

vom 17.12. bis 30.12.2010

zu den üblichen Öffnungszeiten im Stadthaus, Fichtestraße 6, Zimmer 108 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Dürrenberg, den 16.12.2010

gez. Nemes
Bürgermeister

Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Geschäfts-Nr: 16 K 31/07

Zutreffendes ist angekreuzt

Merseburg, 10.11.2010

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22.02.2011, 10 Uhr

im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden das im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 2499** eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 14, Flurstück 3/5, Gebäude- und Freifläche, Teuditzer Weg 9, zu 1679 qm

Lager- /Bürogebäude mit 2 Wohnungen (jeweils 3 Räume, Küche, Bad / WC) und Schuppen in Ortsrandlage (Godulla) in einer gewerblich geprägten Umgebung (insgesamt etwa 390 qm Nutz- / Wohnfläche)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 14.09.2007.

Verkehrswert: 72.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Burkhardt
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Geschäftszeichen: 32 K 2/07 Zutreffendes ist angekreuzt

Merseburg, 13.12.2010

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 02.03.2011, 9.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,

Geusaer Straße 88, Saal 3

versteigert werden die im Grundbuch von Tollwitz Blatt 168 eingetragenen

Grundstücke:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Tollwitz, Flur 2, Flurstück 98 zu 96 m²

lfd. Nr. 2: Gemarkung Tollwitz, Flur 2, Flurstück 519/116 zu 612 m²

*

Einfamilienhaus mit Nebenglass in der Bachgasse 5 sowie unbebautes Grundstück an der Bachgasse, derzeit als Garten genutzt

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 25.05.2007.

Verkehrswert: 37.700,00 € für Flurstück 98 und 10.000,00 € für Flurstück 519/116

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt

Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Merseburg, 16.12.10

Steinke, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle